

Satzung des Vereins Kindergarten für Ukunda e.V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Sitz	Seite 2
§ 2	Vereinszweck	Seite 2
§ 3	Mitgliedschaft	Seite 2
§ 4	Austritt	Seite 2
§ 5	Beitrag	Seite 2
§ 6	Vorstand	Seite 2
§ 7	Mitgliederversammlung	Seite 3
§ 8	Einberufung zur Mitgliederversammlung	Seite 3
§ 9	Leitung der Mitgliederversammlung und Abstimmungen	Seite 3
§ 10	Protokollierung der Beschlüsse	Seite 3
§ 11	Auflösung des Vereins, Vermögensanfall	Seite 3

§ 1 Name und Sitz

Der Name des Vereins lautet: »Kindergarten für Ukunda".

Er hat seinen Sitz in 85098 Großmehring und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.".

§ 2 Vereinszweck

Vereinszweck ist die Hilfe bei der Betreuung und Unterrichtung von Kindern in Kenia.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zur Verwirklichung des Vereinszwecks unterstützt der Verein einen Kindergarten in Ukunda/Kenia.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich den Zielen des Vereins verbunden fühlt. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 4 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig, er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es oder sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 5 Beitrag

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister. Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Als weitere Vorstandsmitglieder ohne Vertretungsmacht nach außen werden berufen ein Rechnungsprüfer und ein Schriftführer.

Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; sie bleiben jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von ¼ der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich oder per Email unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen.

Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

§ 9 Leitung der Mitgliederversammlung und Abstimmungen

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter geleitet. Sind beide Vorstandsmitglieder verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich von dem Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.

§ 10 Protokollierung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Versammlungsleiter zu unterschreiben. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

§ 11 Auflösung des Vereins. Vermögensanfall

Bei Auflösung des Vereins oder bei Verlust seiner Gemeinnützigkeit fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Straubing, die es entsprechend dem Vereinszweck zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde am 07. März 2015 errichtet und am 08. Juni 2018 geändert.

